

# **Entgeltordnung für den** **Verkehrslandeplatz Lahr**

gem. § 53 (1) LuftVZO

**Black Forest Airport Lahr GmbH**

---

**Neufassung gültig ab 01. Dezember 2008**

## **Gliederung**

### **I Landeentgelte**

- |                              |       |   |
|------------------------------|-------|---|
| 1. Allgemeines               | Seite | 3 |
| 2. Lande/ Benutzungsentgelte | Seite | 5 |
| 3. Passagierentgelte         | Seite | 7 |

### **II Abstellentgelte**

- |                |       |   |
|----------------|-------|---|
| 1. Allgemeines | Seite | 8 |
| 2. Entgelte    | Seite | 8 |

### **III Luftschiffe**

- |                |       |   |
|----------------|-------|---|
| 1. Allgemeines | Seite | 9 |
| 2. Entgelte    | Seite | 9 |

### **IV Inkraftsetzung Abschnitt I-IV**

Seite 10

## I Landeentgelt

### 1. Allgemeines

1.1 Für Landungen bzw. Betrieb von Luftfahrzeugen und Luftsportgeräten ist ein Entgelt (Landeentgelt, Betriebsentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Schuldner des Landeentgeltes sind, jeweils als Gesamtschuldner,

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird, sowie
- b) die Luftverkehrsgesellschaft(en) als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing), sowie
- c) der Luftfahrzeughalter des Luftfahrzeugs, welches gelandet ist, sowie
- d) der Eigentümer des Luftfahrzeugs, welches gelandet ist, sowie
- e) die – natürliche oder juristische – Person, die das Luftfahrzeug, welches gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat oder es führt, ohne Halter oder Eigentümer zu sein (z.B. aber nicht abschließend Mieter, Leasingnehmer), einschließlich der – natürlichen wie juristischen – Person für welche eine dritte Person – natürliche wie juristische – das Luftfahrzeug, das gelandet ist, tatsächlich oder rechtlich in Gebrauch hat.

(z.B. aber nicht abschließend der Flugzeugcharterer).

1.2 Für diese Entgelte findet der § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes Anwendung. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist daher in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

1.3 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemessen sich die Landeentgelte nach der höchsten in der Zulassungsurkunde eingetragenen Abflugmasse des Luftfahrzeuges und nach dessen Lärmkategorie.

Das MTOM (Maximum Take Off Mass) ist durch das „Airplane Flight Manual (AFM) –Basic-Manual- Abschnitt Weight Limitations“ nachzuweisen, falls die Zulassungsurkunde keine Höchstabflugmasse enthält. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt.

1.4 Im gewerblichen Verkehr mit Luftfahrzeugen über 5,7 to MTOM ist bei Benutzung der Abfertigungsanlagen oder –gebäude ein zusätzliches Landeentgelt zu entrichten, welches sich nach der Zahl der bei der Landung an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste bemisst.

1.5 Die Zuordnung zur entsprechenden Lärmkategorie erfolgt durch:

- Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II- 70/04 oder eines Lärmschutzzeugnis nach NfL II 18/07, oder
- die Kennzeichnung nach § 4 Abs. 6 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999 gemäß NfL II-138/99, oder
- die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flugplatzhalter nachprüfbaren Nachweises über die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte vor dem Start. Kann der entsprechende Nachweis nicht geführt werden, werden die Landegebühren nach der Kategorie „ohne Lärmzeugnis“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

1.6 Der Festlegung der Lärmkategorien liegen folgende Dokumente zugrunde:

- Bekanntmachung der Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge vom 1. August 2004 (im folgenden mit LVL abgekürzt), veröffentlicht durch NfL II-70/04
- Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. Januar 1999, veröffentlicht durch NfL I-134/99
- ICAO- Abkommen Anhang 16, Band I, Kapitel 2 bis 6, 8 und 10 bis 12

Die Zuordnung in die entsprechenden Lärmkategorien erfolgt gemäß der folgenden Kriterien:

Lärmzeugnis 2 (LZ2), erhöhter Schallschutz

1. Der vom Luftfahrzeug ausgehende Lärmpegel entspricht den Grenzwerten nach §4, Absatz 2 und 3 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung für erhöhten Schallschutz
2. Das Luftfahrzeug ist als besonders lärmarm in der jeweils gültigen Fassung der Bonusliste des BMVBS aufgeführt.
3. Motorgetriebene Luftsportgeräte werden der Kategorie LZ2 zugeteilt.

Lärmzeugnis 1 (LZ1), besonderer Schallschutz

1. Der vom Luftfahrzeug ausgehende Lärmpegel erreicht die Grenzwerte der LSL Kapitel VI oder X.
2. Das Luftfahrzeug besitzt eine Lärmzulassung nach ICAO Anhang 16, Band I, Kapitel 3 oder 6.
3. Hubschrauber mit Lärmzeugnis werden der Kategorie B zugeteilt.

Kein Lärmzeugnis (ohne)

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie LZ1 bzw. ein Lärmzeugnis kann für das Luftfahrzeug nicht vorgewiesen werden.

1.7 Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in Euro zu entrichten. Nach Vereinbarung sind auch Sammelrechnungen möglich, die im Normalfall monatlich erstellt werden. Diese sind auch durch Banküberweisung zahlbar. Die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr für den Versand von Rechnungen oder Abwicklung von Bankvorgängen bleibt vorbehalten.

1.8 Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Teil der Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten. Bei Anflügen unter Zuhilfenahme der platzeigenen Instrumentenlandehilfen (ILS, NDB/DME-Anflüge) erfolgt die Berechnung auch ohne Bodenberührung. Dies gilt auch für Anflüge ohne Landung in Lahr zum Erreichen von Sichtflugbedingungen mit anschließendem Weiterflug zu einem anderen Zielflugplatz. Die Ermäßigungen für Schul- und Einweisungsflüge kommen zur Anwendung. Bei Fehlanflügen aus meteorologischen Gründen wird kein Entgelt erhoben.

1.9 Für Schwebeflüge von Hubschraubern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe der Landegebühr je angefangener 10 Minuten erhoben.

## 2. Lande- / Benutzungsentgelte

2.1 Das Landeentgelt beträgt (zzgl. ges. MWSt.) für:

<b>Luftfahrzeuge mit Propellerantrieb einschl. Motorsegler, Hubschrauber und Luftsportgerät</b>			
Bei Flügen im innerdeutschen und grenzüberschreitenden Verkehr	Lärmkategorie		
	LZ 2	LZ 1	ohne
Bis 1.000 kg	€ 6,30	€ 7,98	€ 10,50
1.001 kg – 1.200 kg	€ 7,56	€ 9,66	€ 12,60
1.201 kg – 1.400 kg	€ 10,93	€ 14,29	€ 18,91
1.401 kg - 2.000 kg	€ 16,81	€ 21,85	€ 28,57
Über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg	€ 9,66	€ 12,61	€ 16,39

<b>Luftfahrzeuge mit Strahltriebwerken</b>			
Bei Flügen	mit Zulassung nach ICAO Annex 16, Chapter 3 *)		ohne Zulassung nach ICAO Annex 16, Chapter 3
	In Bonusliste enthalten	Nicht in Bonusliste	
	LZ 2**)	LZ 1	ohne
	je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse		
	€ 9,66	€ 12,60	€ 16,39

\*) Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge entsprechen den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chapter 3 sofern für sie anhand von Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die nach Chapter 3 zugelassenen Lärmwerte nicht überschritten werden.

\*\*\*) Es gilt die jeweils vom Bundesministerium für Verkehr veröffentlichte Bonusliste.

2.2 Die Entgelte nach Ziff. 2.1 ermäßigen sich bei Schulflügen mit Luftfahrzeugen um 50%.

Schulflüge im Sinne von Abs. 2.2 sind Flüge, bei denen ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliert, die zum Erlangen einer Lizenz nach JAR-FCL 1 oder 2 Abschnitt C oder E, einer Klassenberechtigung nach Anhang 1 zu JAR-FCL 1.215 Abschnitt F bzw. Anhang 1 M zur 1. DV LuftPersV oder einer Musterberechtigung nach Anhang 1 oder 2 zu JAR-FCL 1.220 Abschnitt F bzw. Anhang 1 N zur 1. DV LuftPersV notwendig sind.

Keine Schulflüge sind Einweisungsflüge zum Vertraut machen (Familiarisation/F) bzw. für Unterschiedsschulung (Differences Training/D) innerhalb einer Klassenberechtigung gem. Anhang 1 M zur 1. DV LuftPersV

Bei Flügen nach SS+30 mit mehreren aufeinander folgenden Sichtplatzrunden, die den dauernden Betrieb der Anflug- und Pistenbefahrung erfordern, wird ab dem 2. Anflug/Landung ein Zuschlag von € 5,- pro Vorgang erhoben.

**2.3 Bemannte Ballone**

Für die Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen tritt anstelle des Lande- und Abstellentgeltes ein Benutzungs-/Betriebsentgelt.

Das Betriebsentgelt für Ballone beträgt je Start:

Nicht gewerbliche Ballonfahrten € 20,--  
 Gewerbliche Ballonfahrten € 30,--

**2.4 Platzöffnung außerhalb der normalen Öffnungszeiten**

Die Anlage- und Betriebsgenehmigung für den Sonderflughafen Lahr erlaubt grundsätzlich den Betrieb zwischen **06:00** und **24:00** Uhr Ortszeit.

Die Regelöffnungszeiten des Flugplatzes sind dem Luftfahrthandbuch zu entnehmen.

Bei Flügen, die außerhalb der Regelöffnungszeiten (PPR-Zeiten) durchgeführt werden sollen, ist eine Anmeldung am Vortag bis 13:00 Ortszeit erforderlich. Für akzeptierte Anmeldungen, die außerhalb des genannten Zeitrahmens erfolgen, wird ein zusätzliches Abrufentgelt von € 150,00 erhoben.

Maßgebend für die Berechnung ist bei Frühabfertigungen die angemeldete bzw. geplante Start- bzw. Landezeit, bei Spätabfertigungen die tatsächliche Zeit des Starts bzw. der Landung.

Die o.a. Entgelte werden auch bei angemeldeten und nicht durchgeführten Flügen zur Zahlung fällig, sofern der Ausfall nicht durch das Verschulden der Black Forest Airport Lahr GmbH verursacht wurde. Sie werden nicht fällig, wenn der Flug bis 16:00 Uhr Ortszeit am vorherigen Tage (bei Frühabfertigungen) bzw. 16:00 Uhr Ortszeit am laufenden Tage (bei Spätabfertigungen) abgesagt wird.

Bemessungszeitpunkt ist die Bekanntgabe der Entscheidung bei der Verkehrsleitung.

Bei Verspätungen im Rahmen von Spätabfertigungen, die 15 Minuten gegenüber der angemeldeten Zeit überschreiten, ist ein Zuschlag zum Spätabfertigungsentgelt in Höhe von € 30,-- pro angefangene 15 Minuten zu entrichten.

Für Flüge außerhalb der Regelöffnungszeiten sind zusätzliche Entgelte pro Einzelstart oder Einzellandung neben den Landeentgelten zu entrichten:

Luftfahrzeuge bis <b>14.000 kg MTOM</b>	<b>Frühabfertigungen</b> 0000L – Betriebsbeginn je 15 min	<b>Spätabfertigungen</b> Betriebsende – 2400L je 15 min
<b>Montag-Freitag</b>	€ 50,00	€ 50,00
<b>Samstag</b>	€ 50,00	€ 50,00
<b>Sonntage/ Feiertage</b>	€ 60,00	€ 60,00

Bei Luftfahrzeugen über 14.000 kg MTOM bemisst sich das Entgelt an der RFF Kategorie.

Luftfahrzeuge <b>RFF 4</b> (über 14.000 kg MTOM)	<b>Frühabfertigungen</b> 0000L – Betriebsbeginn je 15 min	<b>Spätabfertigungen</b> Betriebsende – 2400L je 15 min
<b>Montag-Freitag</b>	€ 100,00	€ 100,00
<b>Samstag</b>	€ 100,00	€ 100,00
<b>Sonntage/ Feiertage</b>	€ 120,00	€ 120,00

Luftfahrzeuge <b>RFF 5</b> (über 14.000 kg MTOM)	<b>Frühabfertigungen</b> 0000L – Betriebsbeginn je 15 min	<b>Spätabfertigungen</b> Betriebsende – 2400L je 15 min
<b>Montag-Freitag</b>	€ 115,00	€ 115,00
<b>Samstag</b>	€ 115,00	€ 115,00
<b>Sonntage/ Feiertage</b>	€ 135,00	€ 135,00

Bei einer höheren RFF Kategorie wird der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei Notlandungen wegen technischer Störung am Luftfahrzeug oder wegen angedrohter oder ausgeübter Gewaltanwendung ist kein Landeentgelt zu entrichten, es sei denn der Flughafen ist planmäßiger Zielflughafen.

Für Flüge des Such- und Rettungsdienstes im Einsatz ist kein Landeentgelt zu entrichten.

### 3. Passagierentgelte

Der Teil der Landeentgelte, der sich nach der Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste bemisst, beträgt je ankommendem Fluggast:

Sofern der vorausgegangene Start des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz **innerhalb** der Europäischen Union erfolgt ist: € 5,--

Sofern der vorausgegangene Start des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz **außerhalb** der Europäischen Union erfolgt ist: € 6,--

## **II    **Abstellentgelt****

### **1.    Allgemeines**

Die Luftfahrzeughalter haben für die Abstellung ihrer Luftfahrzeuge auf dem Flughafen einen Mietzins (Abstellentgelt) an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Für diese Entgelte findet der § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes Anwendung. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist daher in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

Für Luftfahrzeuge schwerer als Luft wird die Höhe des Abstellentgeltes nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessen.

Für das Abstellen über einen Zeitraum von insgesamt höchstens vier Stunden nach der Landung bzw. nach dem Herausrollen aus einer Halle und vor dem Start des Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt berechnet.

Für Luftfahrzeuge, die voraussichtlich für eine Dauer von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen abgestellt werden, kann zwischen dem Luftfahrzeughalter und dem Flugplatzunternehmer ein Mietvertrag geschlossen werden.

### **2.    Entgelt**

Das Abstellentgelt beträgt für jede 24 Stunden und jede angefangene

1.000 kg der Höchstabflugmasse

€ 4,--

### **III Entgelte für bemannte Luftschiffe**

#### **1. Allgemeines**

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten. Das Ankermast- bzw. Landeentgelt wird mit der Errichtung des Ankermastes bzw. der Landung des Luftschiffes fällig.

Für diese Entgelte findet der § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes Anwendung. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist daher in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

Der Zeitraum, der für die Berechnung maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

#### **2. Entgelte**

Ankermastentgelt je angefangene 24 Stunden

- Für Luftschiffe bis 50m Gesamtlänge € 70,--
- Für Luftschiffe bis 60m Gesamtlänge € 80,--
- Für Luftschiffe über 60m Gesamtlänge € 90,--

Landeentgelt

Das Landeentgelt für Luftschiffe beträgt:

- Für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge € 15,--
- Für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge € 20,--
- Für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge € 25,--

#### **IV Inkraftsetzung**

Die Abschnitte I-III dieser Entgeltordnung treten am 01. Dezember 2008 in Kraft und ersetzen die Fassung vom 01. Juni 2006.

77933 Lahr, 13. Oktober 2008  
(Im Original gezeichnet)

Axel Großmann  
(Geschäftsführer)